

Westdeutscher Tischtennis-Verband e. V.

Satzung des Tischtennis-Kreises Siegen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung ist für alle dem TT-Kreis Siegen zugeordneten Vereine (Vereine, die ihren Sitz im Kreis Siegen-Wittgenstein oder im Kreis Olpe haben) gültig.

§ 2 Organe des Kreises

- (1) Organe des Kreises sind:
 1. die Kreisversammlung
 2. der Kreisvorstand
 3. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.
- (2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.

§ 3 Kreisversammlung

- (1) Die **ordentliche Kreisversammlung** findet einmal im Jahr statt, spätestens bis zum 30. Juni (jedoch vor Beginn der Sommerferien).
- (2) **Außerordentliche Kreisversammlungen** müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirks - oder des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
- (3) Der Kreisvorsitzende beruft die Kreisversammlung mindestens drei Wochen vorher schriftlich (Brief oder mail) unter Angabe der Tagesordnung ein. **Anträge der Mitglieder** zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Mitgliedern des Kreises durch den Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich im Wortlaut zuzuleiten. **Dringlichkeitsanträge** werden behandelt, wenn dies von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.
- (4) Auf der Kreisversammlung hat a) jedes Mitglied und b) jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht zu a) kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Kreisversammlung entlastet und wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse (die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre). Sie wählt außerdem zwei **Kassenprüfer**, zwei **Ersatzkassenprüfer** (Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; ihre Amtszeit beträgt ein Jahr), die **Staffelleiter** (Amtszeit zwei Jahre), in Jahren mit ungerader Jahrszahl den **Beauftragten für das Schiedsrichterwesen** (Amtszeit zwei Jahre) sowie die **Delegierten** zum Bezirkstag und zum Verbandstag. (Falls der Bezirkstag ausnahmsweise vor der Kreisversammlung stattfindet, werden die Delegierten vom Kreisvorstand bestimmt). Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

- (6) Die Kreisversammlung beschließt Änderungen der Kreissatzung vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandsvorstandes und sie genehmigt den Haushaltsplan.
- (7) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.
- (8) Die Beschlüsse aller Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Über jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (9) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt.

§ 4 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
 1. Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit
 2. Vorsitzende/r des Kreises
 3. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 4. Damenwart
 5. Kassenwart
 6. Sportwart
 7. Mädchen - und Schülerinnenwart
 8. Jugendwart
 9. Schülerwart
 10. Pressewart
 11. Seniorenwart
 12. Beauftragte/r für Vereinsentwicklung und Breitensport
 13. Beauftragte/r für das Lehrwesen
- (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.
- (3) Der **Vorsitzende** des Kreises, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist der offizielle Vertreter des Kreises. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch einstweilige Verfügung Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind der Kreisversammlung innerhalb eines Monats zur Genehmigung vorzulegen; andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

Der **Kassenwart** darf kein weiteres Vorstandsamt ausüben und ist an die Finanzordnung des WTTV und des Kreises gebunden.

Der **Sportwart** zeichnet für den organisatorischen Ablauf der Herrenklassen (Einzel - und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele) sowie für die Nominierung von Herren zu weiterführenden Veranstaltungen verantwortlich.

Der **Seniorenwart** ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Spiele um die Mannschaftsmeisterschaften der Senioren auf Kreisebene sowie die Nominierung von Seniorinnen und Senioren zu den Bezirksmeisterschaften.

Der **Damenwart** ist für den sportlichen Ablauf der Damenklassen (Einzel - und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele) sowie für die Nominierung von Damen zu weiterführenden Veranstaltungen zuständig.

Der **Jugendwart/Schülerwart/Mädchen - und Schülerinnenwart** ist für den sportlichen Ablauf der Jungen/Schüler/Mädchen - und Schülerinnenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel - und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele, Ranglistenspiele sowie Nominierungen für die Bezirksmeisterschaft.

Dem **Pressewart** obliegen die Berichterstattung in den amtlichen Organen des DTTB und des WTTV sowie die Weiterleitung von Informationen an die örtliche Presse.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Ungeachtet etwaiger Nachwahlen scheiden in Jahren mit ungerader Jahreszahl der **Kreisvorsitzende**, der **Sportwart**, der **Schülerwart**, der **Mädchen - und Schülerinnenwart**, der **Pressewart** sowie der **Beauftragte für Vereinsentwicklung und Breitensport** aus. In Jahren mit gerader Jahreszahl scheiden der **stellvertretende Kreisvorsitzende**, der **Kassenwart**, der **Damenwart**, der **Jugendwart**, der **Seniorenwart** und der **Beauftragte für das Lehrwesen** aus.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der **Kreisspruchausschuss** besteht aus seinem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ungeachtet etwaiger Neuwahlen scheiden der Vorsitzende und die Ersatzbeisitzer in geraden, die Beisitzer in ungeraden Jahren aus.
Die Mitglieder des Kreisspruchausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören. Seine Befugnisse sind aus der Rechts - und Verfahrensordnung des WTTV ersichtlich.
- (2) Der **Kreissportausschuss** besteht aus dem Sportwart, dem Damenwart, dem Jugendwart, dem Schülerwart, dem Mädchen - und Schülerinnenwart, dem Kreisvorsitzenden und zwei Beisitzern. Er entscheidet über Mannschaftsaufstellungen sowie Höherstufungen bei Turnieren, nimmt die Auslosungen für die Kreispokalspiele sowie für die Kreismeisterschaften vor und ist für den organisatorischen Ablauf der Meisterschaftsspiele (Gruppeneinteilungen, Rahmenterminplan, ...) verantwortlich.
- (3) Der **Jugendausschuss** besteht aus dem Jugendwart, dem Juniorenwart, dem Schülerwart, dem Mädchen - und Schülerinnenwart und einem Beisitzer. Er ist für die Durchführung der Kreisranglistenspiele im Nachwuchsbereich, die Nominierung von Jugendlichen zu Bezirksmeisterschaften bzw. zu Bezirksranglistenspielen sowie die Organisation von Trainings - und Lehrgangsmaßnahmen zuständig.
- (4) Der **Ehrenausschuss** besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Anträge auf Ehrungen sind bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Ehrenausschuss vorzulegen, der darüber abschließend entscheidet (siehe **Ehrenordnung** unter „**Regelungen im TT-Kreis Siegen**“.)

§ 6 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.